


# S a t z u n g

des

Reiter-Verein Rudow e.V.

Vereinsadresse: Ostburger Weg 1, 12355 Berlin

 Büro 664 16 66  
FAX 669 09 510

Deckblatt Neu: siehe nächste Seite



Vereinsadresse: Ostburger Weg 1, 12355 Berlin

## **Vereinssatzung**

vom 3.März 1978, zuletzt geändert am 1.September 1993, eingetragen im Vereinsregister unter Nr. 5636 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg

## § 1 Name,Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Reiter-Verein Rudow" (RVR), hat den Sitz in Berlin - Rudow(~~West~~) und ist in das Vereinsregister ~~Berlin-West~~ [Amtsgericht Berlin Charlottenburg](#) (VR-Nr. 5636B) eingetragen. Das Geschäftsjahr ~~läuft vom 1. März bis 28.(29.) Februar~~ ist das Kalender Jahr

Der Verein ist Mitglied im:  
Regionalverband der Reit- und Fahrvereine Berlin  
[Landesverband Pferdesport Berlin Brandenburg e.V. \(LPBB\)](#)  
[Landessportbund Berlin Vereinsnr.: 2720](#)  
[Der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. \(FN\)](#)

## § 2 Zweck

~~Der Zweck des Verein ist:~~

~~1. die Pflege und Organisation des Reitsports im Sinne der Gemeinnützigkeit; und zwar durch Förderung auf dem Gebiet des Reit- und Fahrsports sowie eigenen Richtlinien.~~

~~2. Der Verein politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.~~

~~3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos~~

~~tätig. Die zur Sicherung der Vereinaufgaben erforderliche Betätigung ist dem ideellen Zweck des Vereins untergeordnet.~~

~~4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.~~

~~Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.~~

~~5. Sämtliche Mitglieder der Organe und der Ausschüsse des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich~~

Der Verein verfolgt durch Förderung des Volkssports auf dem Gebiet des Reitsports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 23.12.1953.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich- und konfessionell neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, er ist selbstlos tätig. Die zur Sicherung der Vereinaufgaben erforderliche Betätigung ist dem ideellen Zweck des Vereins untergeordnet.

Der Zweck des Vereins soll erreicht werden durch:

1. Beratung und Belehrung in allen Fragen der Pferdehaltung, Fütterung, Krankheitsbekämpfung und Belehrung am Pferd für Reiterinnen und Reiter.
2. Zusammenschluss aller Freunde des Reitsports
3. Durchführung von Pferdeleistungsschauen (Turnieren)

4. die ideelle Pflege und Bewahrung des Kulturguts „Pferd“
5. die Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportlerinnen und Sportler und die der Pferde. Er ist dem Tierschutz verpflichtet und tritt für ein faires Verhalten in Training und Wettkampf, für Verhinderung und Bekämpfung des Dopings gemäß der Richtlinien der FN, des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und der nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA).
6. Der Verein ist kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne einer Gewinnerwirtschaftung.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Verband besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern  
und
2. Außerordentlichen Mitgliedern  
sowie
3. Ehrenmitgliedern
4. Fördernde Mitglieder
5. Schulpferdereiter

#### **§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Beitritt eines Mitgliedes zu 1. / 2. / 4. Und 5. erfolgt aufgrund eines von diesem zu stellenden schriftlichen Aufnahmeantrages. Für den Eintritt eines außerordentlichen Mitglieds ~~ist der Beitritt~~ die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet der Vorstand. ~~Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt auf der nächsten Mitglieder-Versammlung, sofern kein Widerspruch der Vereinsmitglieder erfolgt.~~ Der Vorstand wird eine Mitgliedschaft nur dann verweigern, wenn es schwerwiegende Gründe gibt, die eine Aufnahme unmöglich machen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zu dieser Versammlung hat der Bewerber grundsätzlich zu erscheinen (ausgenommen Schulpferdereiter).

#### **§ 3.2 Ausschluß**

Ausschluß eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgesprochen werden.

#### **§ 3.3 Beendigung der Mitgliedschaft**

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein werden keine Anteile und Sacheinlagen zurückgezahlt. Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen und muß bis zum 30. September ~~mit eingeschriebenem Brief~~ schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Kalenderjahr. Im Falle eines Todes endet die Mitgliedschaft und wird mit Ablauf des auf den Todeszeitpunkt folgenden Monatsletzten wirksam.

- Mit Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte gegenüber dem Verein
- Bleiben die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen

-

### § 3.4 Stimmrecht

Ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt stimmberechtigt wenn sie die Bedingungen aus dem Mitgliederbeschluß erfüllen.

Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder unter 18 Jahren, sie sind vom vollendeten 16. Lebensjahr an auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt, Ihre Interessen werden im Vorstand durch den Jugendwart vertreten. Bei der Wahl des Jugendwarts während einer Mitgliederversammlung sind diese außerordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder ohne weitere Zustimmung zu ordentlichen Mitgliedern.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder die nicht aktiv sind.

Ehrenmitglieder sind um die Förderung des Vereins besonders verdiente Mitglieder. Sie sind vom Beitrag befreit. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.

Schulpferdereiter sind Mitglieder, die das Reitangebot auf vereinseigenen Pferden nutzen. Sie werden im Vorstand durch den Schulpferdereiter-Beauftragten im Vorstand vertreten. Ihre Stimmberechtigung beschränkt sich auf die Wahl des Schulpferdereiter-Beauftragten.

Die Beiträge und Kündigungsfristen sind gesondert geregelt.

### § 3.5 grundsätzliche Pflichten der Mitglieder

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die jeweilig neuesten Bestimmungen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Ausbildungsprüfungsordnung (APO) nebst Ausführungsbestimmungen als verbindlich anzuerkennen.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren die Grundsätze des Tierschutz zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen, die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Insbesondere den § 66.3.10 der LPO verbindlich einzuhalten. Die Überprüfung kann jederzeit durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod eines Mitgliedes
2. durch Löschung des Vereins
3. durch freiwilligen Austritt bei Beachtung des vorherigen § 3
4. durch Ausschluß.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das

Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen oder die Ehrenhaftigkeit des betreffenden Mitglieds in Frage zu stellen. Ein Ausschluß kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt, insbesondere auch, wenn trotz schriftlicher Aufforderung das Mitglied länger als ein Vierteljahr im Zahlungsrückstand bleibt.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung bei der Hauptversammlung offen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben die Zahlung der bis zum Tag des Ausscheidens fälligen Beiträge zu leisten.

Der Ausschluß muß dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Beiträge, Gebühren, Erhebung einer Umlage**

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für ~~ordentliche und außerordentliche~~ alle (ausgenommen Schulpferdereiter siehe § 3) Mitglieder werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ~~kann in halbjährlichen Teilbeträgen gezahlt werden, ist aber in voller Höhe bis zum 31.10. eines Jahres~~ wird monatlich durch Lastschriftgenehmigung, Überweisung oder bar fällig. Nicht termingemäß eingegangene Zahlungen können angemahnt werden.

Neue Mitglieder zahlen beim Eintritt in den Verein die Aufnahmegebühr. ~~und 1/12 des Jahresbeitrag pro Monat im ersten Kalenderjahr der Vereinszugehörigkeit, mindestens aber einen Halbjahresbetrag.~~

Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann eine außerordentliche Hauptversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage beschließen. Der Beschluß ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit, d.h. warum der Finanzbedarf zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Jahreshaushalts nicht vorhersehbar war, ist zu begründen. Die Höhe der Umlage darf im Jahr 20% des Mitgliebeitrages nicht überschreiten.

## **§ 6 Arbeitsleistung der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich eine Mindestzahl von Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Die Mindestzahl der Arbeitsstunden wird auf der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt.

Eine Nichtableistung der Arbeitsstunden kann finanziell abgegolten werden.

Der Stundensatz in Euro wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Eine freiwillige Arbeitsleistung darüber hinaus bleibt jedem Mitglied unbenommen.

## § 7 Leitung

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Die Schiedskommission

## § 8 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muß jährlich ~~bis zum 28.02.~~ stattfinden.

Die Einladung hierzu hat schriftlich mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Der Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der Stimmlisten
2. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
4. Berichte des Sportwarts und des Jugendwarts
5. Berichte sonstiger Referenten
6. Voranschlag für das neue Geschäftsjahr
7. Anträge
8. Verschiedenes

Ferner muß die Tagesordnung bei fälligen Neuwahlen enthalten:

9. Wahl des Wahlleiters
10. Entlastung des Vorstandes unter Vorsitz des Wahlleiters
11. Nominierung der Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und Darlegung ihrer Vorstellungen über künftige Vereinsführung
12. Neuwahlen
13. Wahl der Rechnungsprüfer
14. Wahl der Schiedskommission (alle 3 Jahre)

In der Hauptversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich:

1. über Satzungsänderungen
2. über Dringlichkeitsanträge
3. über Auflösung der Vereinigung

Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein ordentliches Mitglied dies verlangt. Anträge für die Hauptversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden und müssen mindestens 7 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder den Antrag stellen oder wenn die Belange des Vereins es erfordern.

Bei Vorstandsneuwahlen erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden unter Leitung des Wahlleiters. Dann übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende die weitere Leitung der Neuwahlen. Er hat das Recht, der Versammlung als Erster Vorschläge für die Besetzung der weiteren Vorstandsämter zu machen. Für die Wahl des Jugendwartes sind außerordentliche Mitglieder bis zum erreichten 18. Lebensjahr stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder sind von dieser Wahl ausgeschlossen. Sollte auf der Hauptversammlung kein geschäftsfähiger Vorstand zu ermitteln sein, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Bis dahin führt der ~~alte~~ bisherige Vorstand die Geschäfte weiter.

Eine Hauptversammlung kann auf Antrag mit 2/3 Mehrheit Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der eingetragene Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

dem Vorsitzenden  
seinem Stellvertreter  
dem Schatzmeister  
dem Reitanlagen-Beauftragten

Eine Zusammenlegung dieser Ämter ist nicht zulässig. Der Verein wird rechtlich von zwei dieser im Vereinsregister eingetragenen Vorstandsmitglieder vertreten.

Ferner gehören zum Vorstand:

der stellvertretende Schatzmeister  
der Reit- und Sportwart  
der stellvertretende Reit- und Sportwart  
der Jugendwart  
der Schulpferdereiter-Beauftragte  
der Pressewart  
der Schriftführer  
der stellvertretende Schriftführer

**Doppelfunktionen sind bei diesen Ämtern zulässig**

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Reisekosten, Tagesgelder und ähnliche Aufwendungen können unter Zustimmung der Schiedskommission erstattet werden.

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Mitglieder des eingetragenen Vorstandes werden auf einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung durchgeführt. Ersatzwahlen für Mitglieder des Restvorstandes finden auf der nächsten Mitglieder-Versammlung statt. Bis zur Durchführung der Ersatzwahlen können Vereinsmitglieder kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des neu zu besetzenden Vorstandsposten beauftragt werden.



## **§ 9 Geschäftsführung**

Dem Vorstand obliegen gemeinschaftlich die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlungen und unter Einhaltung der Satzung. ~~Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.~~

Die Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus seinen Mitteln. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Mitglieder des Vorstandes erhalten vom Verein auf deren Wunsch eine Spendenbescheinigung für den Aufwand und die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Entsprechend § 3 Nr. 26a EStG können Vorstandsmitglieder damit ihr zu versteuerndes Einkommen im Rahmen der Einkommensteuererklärung mindern. Dabei sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten.

Zur Erledigung der geschäftsführenden Aufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten Dritter für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen oder Aufwandsentschädigungen) zu beauftragen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlußfähig.

## **§ 10 Schiedskommission**

Die Schiedskommission setzt sich aus drei Mitgliedern sowie einem Vertreter zusammen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kommission wird durch die Hauptversammlung gewählt, ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Aufgaben der Schiedskommission sind:

1. Die Schlichtung von vereinsinternen Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und dem Vorstand.
2. Beratende Unterstützung des Vorstandes

Die Kommission ist auf Verlangen von zwei ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes einzuberufen. Sie ist nur bei vollständiger Anwesenheit ihrer Mitglieder beschlußfähig. An die Stelle eines abwesenden und verhinderten Kommissions-Mitgliedes tritt der Vertreter.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Hauptversammlung berufen. Dauer zwei Jahre. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlußbemerkung zu bestätigen. Sie haben die Kassenführung laufend zu überwachen. Sie können jederzeit Einsicht in die Unterlagen des Vorstandes nehmen, die die finanziellen Fragen betreffen.

## **§ 12 Auflösung**

Der Antrag zur Auflösung muß von mindesten 49 % der Mitglieder gestellt werden. Die Auflösung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Hauptversammlung einen Liquidator. Bei Auflösung der Vereinigung oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Vereinigung, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbildung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll, die es für die in der Satzung § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Sitzungsprotokoll**

Die Schriftführer haben über jede Versammlung einen Verhandlungsbericht mit genauem Inhalt der gefaßten Beschlüsse usw. zu erstellen.

~~Diese Protokolle sind der darauffolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.~~ Die Protokolle werden im Büro des RVR ausgelegt.

## **§ 14 Änderung der Satzung**

Änderungen der Satzung sowie Ergänzungen hat der Vorstand zwecks Erlangung rechtlicher Wirksamkeit sofort beim Vereinsregister **anzumelden** einzureichen..

## **§ 15 BGB**

Soweit im Vorstehenden nicht abweichende Regelungen getroffen sind, gelten im übrigen die Bestimmungen des BGB.